



Ergänzung Zertifizierungsprogramm

HEUMILCH g.t.S.

SCHAF-HEUMILCH g.t.S.

ZIEGEN-HEUMILCH g.t.S.

Österreich

**Für Milcherzeugungsbetriebe, Be- und Verarbeitungs-
betriebe, Handel, Lagerung, Transport und
Lohnverarbeitung**

Antragstellende Vereinigung:
ARGE Heumilch Österreich
Grabenweg 69, A-6020 Innsbruck
E-Mail: office@heumilch.at
Telefon: (+43) 0512 345245

I. Einleitung

Ergänzend zum Zertifizierungsprogramm Heumilch g.t.S., Schaf-Heumilch g.t.S und Ziegen-Heumilch g.t.S. sind aufgrund des Österreichischen Heumilchregulativs zusätzliche Anforderungen erforderlich, die in den unten angeführten Checklisten angeführt sind.

Folgender Mindestinhalt für die Checklisten:

Im Zuge dieser Kontrolle müssen folgende Betriebsstammdaten erhoben/aktualisiert werden: LFBIS-Nummer, Vor- und Nachname, Adresse, Telefonnummer, Mobilnummer, E-Mail-Adresse.

Rechtlicher Hinweis: Der Betriebsführer/die Betriebsführerin bzw. die Auskunftsperson erklärt sich mit Unterzeichnung des Inspektionsberichtes einverstanden, dass die bei der Inspektion erhobenen und der Zertifizierung zugrundeliegenden Daten an den Standardbetreiber ARGE Heumilch Österreich übermitteln werden dürfen. Die Zertifizierungsstelle unterliegt einer Auskunftspflicht gegenüber Kontrollbehörden und dem Standardbetreiber.

II. Checkliste für die Kontrolle der Milchlieferanten

Pkt.	Abfragepunkte	Anmerkungen	Konsequenz bei Nichterfüllung	Frist
1	Gemäß Codex- Richtlinie zur Definition der „Gentechnik-freien Produktion“ von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung unter Berücksichtigung des „Leitfadens zur risikobasier-ten Kontrolle auf Gentechnikfreiheit“ des Bundesministeri-ums für Wirtschaft und Arbeit	Individueller Kontrollleitfaden jeder Kontrollstelle kann angewendet werden	Detail siehe Kontrollleitfaden Gentech-nikfrei bzw. Sanktionskatalog der Kon-trollstellen	
2	Kriterien für ÖPUL-Maßnahmen „Heuwirtschaft“ idgF bzw. auf Almen „Almbewirtschaftung“ idgF	Kontrolle der Teilnahme beim Milchlie-feranten anhand des Mehrfachantrages des Milchlieferanten	Einstufung in Risikoklasse 2 (jährliche Kontrolle)	
3	Teilnahme an der ÖPUL-Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB) idgF oder „Biologische Wirtschaftsweise (BIO)“ verpflichtend	Kontrolle der Teilnahme beim Milchlie-feranten anhand des Mehrfachantrages des Milchlieferanten	E: S2: Teilnahme konnte nicht nachge-wiesen werden (Nachreichung) E/W: S4: Keine Teilnahme an UBB oder BIO vorhanden, befristetes Vermark-tungsverbot bis zum Nachweis der Teil-nahme	
4	Einhaltung der AMA-Gütesiegel Richtlinie, Haltung von Kü-hen idgF bzw. AMA-Gütesiegel Richtlinie Haltung von Schaf-en und Ziegen idgF	Kontrollleitfaden und Kontrollvorgaben gemäß AMA-Marketing Bei Bio Schaf- und Bio Ziegen-Heumilch deckt die Bio-Kontrolle die AMA-Richt-linien ab, es braucht nicht zusätzlich kon-trolliert werden.	Entsprechend der Leitlinien AMA-Mar-keting	

Pkt.	Abfragepunkte	Anmerkungen	Konsequenz bei Nichterfüllung	Frist
5	Keine Herstellung, Lagerung und Verfütterung von Gärfutter auf allen Betriebsstätten, dies betrifft auch Feucht- oder Gärheu	Betrifft jeweils eine landwirtschaftliche Betriebsnummer Es ist keine Trennung der Produktionseinheiten erlaubt.	Nachweislich nur Produktion von Gärfutter: E: S4, befristetes Vermarktungsverbot bis zum Entfernen des Gärfutters; Erhöhung der Risikoklasse um 1 Stufe (W: S4) Verfütterung von Gärfutter: E/W: S4: befristetes Vermarktungsverbot, endend 14 Tage nach dem Entfernen des Gärfutters; Erhöhung der Risikoklasse um 1 Stufe	umgehend umgehend
6	Verbotene Futtermittel	Keine Verfütterung von Futtermitteln, welche nicht nachweislich in Europa produziert wurden. Dies betrifft nicht Mineralstoffmischungen und Futtermittelzusatzstoffe. Kontrolle der Herkunft über entsprechende Angaben auf Lieferschein bzw. Etikett. Das Verbot außereuropäischer Futtermittel gilt auch für Milchaustauscher (gültig ab Jan. 2022) Keine Verfütterung von verbotenen Futtermitteln, Zusatzstoffen, Wirkstoffen gemäß Erläuterungen zu spezifischen Themen im Heumilchregulativ (Futtermittel)	E: S1: Abmahnung W: S2: verstärkte Aufzeichnungs- und Meldepflicht, Nachreichung von Unterlagen und Entfernung des verbotenen Futtermittels, Einstufung in Risikoklasse 2 (jährliche Kontrolle)	umgehend
7	Düngungsbestimmungen	Keine Ausbringung von Klärschlamm, Klärschlammprodukten und Kompost aus kommunalen Aufbereitungsanlagen auf allen landwirtschaftlichen Nutzflächen des Milchlieferanten. Kompost mit Grünschnitt, Strauchschnitt und Biotonne kann jedoch ausgebracht werden, wenn der Komposthersteller an einem Qualitätssicherungssystem teilnimmt und dafür zertifiziert ist (lt. ÖNORM	E/W: S4: Produkte dürfen nicht mit Heumilch g.t.S. gekennzeichnet werden E: S1: Abmahnung W: S2: verstärkte Aufzeichnungs- und Meldepflicht	umgehend umgehend

		S2201). Dies ist im Lieferschein und/oder der Rechnung vermerkt. Voraussetzung ist mindestens die Kompostgüte A. Dies muss am Lieferschein und/oder der Rechnung angeführt sein.		
Pkt.	Abfragepunkte	Anmerkungen	Konsequenz bei Nichterfüllung	Frist
7	Düngungsbestimmungen	<p>Einhaltung einer Mindestwartezeit von 3 Wochen zwischen der Ausbringung von Wirtschaftsdünger und Nutzung auf allen Futterflächen des Milchlieferanten. Dies ist durch die Befragung vom Milchlieferanten zu überprüfen.</p> <p>Der Einsatz von Biogasgülle ist nur erlaubt, wenn diese den Anforderungen der Düngemittelverordnung idgF für die Ausgangsstoffe der Biogasgülle als Düngemittel entsprechen. Dies ist im Lieferschein und/oder der Rechnung vermerkt.</p>	<p>E: S1: Abmahnung W: S2: verstärkte Aufzeichnungs- und Meldepflicht</p> <p>E: S1: Abmahnung W: S2: verstärkte Aufzeichnungs- und Meldepflicht</p>	<p>umgehend</p> <p>umgehend</p>

Pkt.	Abfragepunkte	Anmerkungen	Konsequenz bei Nichterfüllung	Frist
8	<p>Tierwohl</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitgliedschaft beim Tiergesundheitsdienst (TGD) • Enthornung von Kälbern nur nach wirksamer Betäubung und Schmerzausschaltung erlaubt. • Das Kupieren des Schwanzes bei Kälbern ist verboten. • Für jedes Muttertier steht ein Liegeplatz zur Verfügung. • Die Liegebox und Liegefläche werden mit einer Einstreu versehen. Bei einem Weichbett kann diese entfallen. 	<p>Prüfen der Teilnahme am TGD anhand vom aktuellen TGD Betriebserhebungsdeckblatt mit Unterschrift Tierarzt oder dem TGD Betriebserhebungsprotokoll mit Unterschrift vom Tierarzt der letzten Überprüfung.</p> <p>Kein Kontrollpunkt; lt. § 7 TschG in Österreich nur erlaubt durch Tierarzt nach wirksamer Schmerzausschaltung</p> <p>Sichtung der Kälber im Zuge des Betriebsrundganges</p> <p>Prüfen der Liegeplätze im Zuge des Betriebsrundganges und Abgleich mit dem Tierbestand bei offensichtlichem Überbestand</p> <p>Als Einstreu sind gängige traditionelle Materialien erlaubt; Verbotene Futtermittel sind als Einstreu nicht erlaubt. Nicht zulässig sind als Einstreu Feststoffe aus der Gülleseparation für alle Milchtiere. Kontrollpunkt: Überprüfen, ob planbefestigte Liegeflächen eine ausreichende Streuschicht oder einen weichen Bodenbelag aufweisen, der sich mit dem Daumen deutlich eindrücken lässt und ob Verletzungen an Tieren im Bereich der Sprung- und Karpalgelenke vorhanden sind.</p>	<p>E: S1: Abmahnung</p> <p>W: S2: verstärkte Aufzeichnungs- und Meldepflicht, Nachreichung von Unterlagen</p> <p>E: S1: Abmahnung W: S3: kostenpflichtige Nachkontrolle</p> <p>E: S1: Abmahnung W: S3: kostenpflichtige Nachkontrolle</p> <p>E: S1: Abmahnung W: S3: kostenpflichtige Nachkontrolle</p>	<p>umgehend</p> <p>umgehend</p> <p>umgehend</p> <p>umgehend</p>

Pkt.	Abfragepunkte	Anmerkungen	Konsequenz bei Nichterfüllung	Frist
8	<p>Tierwohl ff</p> <ul style="list-style-type: none"> Kombinationshaltung: bei Anbindehaltung ist 120 Tage Auslauf und oder Weide/Alpung bei Kühen vorgeschrieben; die dauernde Anbindehaltung (365d/24h) ist verboten. Die Anbindehaltung ist bei Schafen und Ziegen verboten. 	<p>Bei Anbindehaltung ist ein Auslauf oder Weide von mindestens 120 Tagen pro Jahr vorgeschrieben. Saisonal gibt es keine Vorgaben und zeitlich werden keine Mindeststunden vorgeschrieben. Die Alm-/Alpweidetage werden miteingerechnet.</p> <p>Lt. Selbstevaluierung Tierschutz, Handbuch Rinder, gilt ein Auslauf nur dann als geeignet, wenn dieser mindestens 4 m² / RGVE*) groß ist. Eine offensichtliche Abweichung ist zu messen. Diese Anforderung kann auch durch Unterteilung der Herde in zeitlich gestaffelte Auslaufgruppen eingehalten werden. Die tatsächliche Organisation einer solchen gestaffelten Auslaufbenützung muss glaubhaft gemacht werden können.</p> <p>Auslauf und Weide muss mittels Auslauf- und Weidejournal dokumentiert sein. Dazu gibt es keine Formvorschriften. Das Weideblatt der ÖPUL-Maßnahme „Tierwohl – Weide“ oder die Dokumentation für die Biokontrolle sind zulässig.</p> <p>*) RGVE: - Rinder unter ½ Jahr: 0,4 RGVE/Tier - Rinder ½ bis 2 Jahre: 0,6 RGVE/Tier - Rinder ab 2 Jahre: 1 RGVE/Tier</p>	<p>E: S3: kostenpflichtige Nachkontrolle und Einstufung in Risikoklasse 2 (jährliche Kontrolle) W: S4: Produkte dürfen nicht mit dem Heumilch-Logo der ARGE Heumilch gekennzeichnet werden Aufhebung der Sperre: siehe Hinweis Sanktionskatalog unter Sanktion 4.</p> <p>E: S2: verstärkte Aufzeichnungs- und Meldepflicht und Einstufung in Risikoklasse 2 (jährliche Kontrolle) W: S3: kostenpflichtige Nachkontrolle</p> <p>E: S3: kostenpflichtige Nachkontrolle und Einstufung in Risikoklasse 2 (jährliche Kontrolle) W: S4: Produkte dürfen nicht mit dem Heumilch-Logo der ARGE Heumilch gekennzeichnet werden</p>	<p>umgehend</p> <p>umgehend</p> <p>umgehend</p>

III. Checkliste für die Kontrolle von Be- und Verarbeitungsbetriebe, Handel, Lagerung, Transport und Lohnverarbeitung

Der Kontrolle unterliegen Be- und Verarbeiter, die Lebensmittel aus bzw. mit Heumilch g.t.S. herstellen sowie alle sonstigen Betriebe bzw. Unternehmen in der Lebensmittelkette, die Heumilch g.t.S. oder Produkte aus Heumilch g.t.S. lagern, verarbeiten, aufbereiten, transportieren oder Lohn­tätigkeit (Verarbeiter, Ab­pack-, Abfüllbetriebe, etc.) ausüben. Ausgenommen hiervon ist der Handel (Lebensmitteleinzelhandel) mit fertig verpackten Lebensmitteln, die für den Endverbraucher bestimmt sind oder die über den Großhandel vertrieben werden sowie Unternehmen, die von den Verarbeitern zur Rohmilchsammlung bei ihren Milchlieferanten beauftragt werden.

Die Kontrolle von Unternehmen, die aufbereiten, verarbeiten, lagern oder handeln, muss Fragen, Kontrollpunkte (Aufzeichnungen, Besichtigungen von entsprechenden Orten) und Berechnungen enthalten, die die Themen (sofern zutreffend) und ihren Bezug zu Heumilch g.t.S. wie folgt dargestellt umfassen.

Betriebstyp	Mindestkontrollinhalte
Be- und Verarbeitung, Lohnverarbeitung	Rezepturen, Wareneingang, Mengenfluss, Warenausgang, Deklaration
Handel, Lagerung, Transport:	Wareneingang, Warenausgang, Mengenfluss, Deklaration
Verwaltung:	Dokumentation, Deklaration

Die Kontrolle wird in einer Kontrollcheckliste dokumentiert. In der Kontrollcheckliste sind für Abweichungen die notwendigen objektiven Nachweise anzuführen. In der Kontrollcheckliste sind auch für normkonformes Verhalten – an von der Zertifizierungsstelle vorgegebenen fachlich sinnvollen Kontrollpunkten – objektive Nachweise anzuführen. Nicht zutreffende Bereiche der Checkliste sind erkennbar zu streichen und mit „nicht zutreffend“ zu kennzeichnen.

Die Kontrolle auf das Merkmal „Heumilch g.t.S.“ hat sinngemäß entsprechend der Gentechnik-freien Produktion gemäß österreichischen Lebensmittelcodex bzw. den Regelungen für die biologische Landwirtschaft zu erfolgen.

Weitere Kontrollinhalte müssen sein:

Pkt.	Abfragepunkte	Anmerkungen	Konsequenz bei Nichterfüllung	Frist
1	Gemäß Codex-Richtlinie zur Definition der „Gentechnik-freien Produktion“ von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung	Individueller Kontrollleitfaden jeder Kontrollstelle kann angewendet werden.	Details siehe Kontrollleitfaden Gentechnikfrei	
2	AMA-Gütesiegelkontrolle AMA-Biosiegelkontrolle	Checkliste für AMA-Gütesiegelkontrolle, AMA-Biosiegel und Checkliste für Käsereien/Sennereien mit einer Verarbeitungsmenge von ≤10 Mio. kg Milch pro Jahr.	Sanktionskatalog AMA-Gütesiegel bzw. AMA-Biosiegel	

Abkürzungen:

E ... erstmalig
W ... Wiederholung
S ... Sanktion

Erläuterungen zu spezifischen Themen im Heumilchregulativ:

Futtermittel:

Grundsätzlich gilt für die Zulassung der Futtermittel das Heumilchregulativ sowie die InfoXgen-Liste bzw. die Biozulassung. Zu beachten ist auch, dass eine Verfütterung von Futtermitteln nur erlaubt ist, wenn diese in Europa produziert wurden. Dies betrifft nicht Mineralstoffmischungen und Futtermittelzusatzstoffe. Das Heumilchregulativ in Österreich bezieht sich grundsätzlich auf den gesamten landwirtschaftlichen Betrieb.

Zugekaufte TMR-Mischungen werden bei der Berechnung für den Kraftfuttereinsatz ausschließlich dem Kraftfutter zugeordnet. TMR-Ballen dürfen, wenn dann nur mit einem Netz gewickelt sein, nicht jedoch mit Folie!

Karotten sind vergleichbar mit Futterrüben und daher erlaubt.

Verfütterung von Brot lose ist verboten. Getrocknetes Brot in Mischfuttermittel ist nur erlaubt, wenn dies als gentechnikfrei zertifiziert ist.

Kakaoschalen, Traubenschalen, Traubenkerne, Johannisbrotmehl, Apfeltrester und dergleichen nass oder getrocknet: werden als industrielle Nebenprodukte definiert und sind daher verboten. Getrocknet als Ergänzung in Ergänzungsfuttermitteln und in Mineralstoffmischungen sind diese erlaubt.

Biertreber, feucht: werden als industrielle Nebenprodukte definiert und daher verboten. Biertreber getrocknet: entsprechend als Eiweißfuttermittel aus der Getreideverarbeitung definiert und sind somit erlaubt.

Futtermittelzusatzstoffe und Trägerstoffe wie z. Bsp. Antioxydationsmittel, Konservierungsmittel, Binde-, Trennmittel-, Fließ- und Gerinnungshilfsstoffe: zulässig im Rahmen der futtermittelrechtlichen Regelungen, wenn diese in Mischungen auf InfoXgen.com gelistet sind und soweit nicht ausdrücklich als verboten angeführt.

Melasse, Vinasse: sind als Einzelfuttermittel verboten. Ausnahme: erlaubt sind melassierte Trockenschnitte im trockenen Zustand und als Bindemittel bei der Pelletierung.

Glukoplastische Substanzen, wie Glycerin (Glycerol), Rohglycerin, Propylenglykol sowie Traubenzucker oder andere Zuckerarten und in Mischungen: werden zur Energieversorgung bei frisch laktierenden Kühen in Mischfuttermittel, auf Futtermittel versprüht oder als Presshilfsmittel eingesetzt. Diese werden als industrielle Nebenprodukte definiert und daher verboten. Ausnahme: wenn ein Tierarzt Ergänzungsfuttermittel oder Arzneien für einzelne Kühe temporär als gesundheitlich notwendig erachtet, dann sind diese erlaubt.

Isomaltulose (Palationose): ist lt. Verordnung (EG) Nr. 258/97 als neuartiges Lebensmittel zugelassen und daher nicht der traditionellen Fütterung und ist somit verboten.

Hefe, autolytierte Hefe (lebendes oder totes Hefematerial) als Alleinfuttermittel verboten, in Mineralstoffmischungen und beigemischt im Mineralstofffutter zu Mischfuttermittel erlaubt.

Effektive Mikroorganismen und Kräuterextrakte sind grundsätzlich erlaubt, sofern sie als Futtermittelzusatzstoff zugelassen sind. Achtung: In der Futtermittelliste / Regulativ der ARGE Milch Vorarlberg sowie in einzelnen Unternehmen verboten!

Lein bzw. Leinsamen sind Ölfrüchte und daher erlaubt. Achtung auf Verbot von gehärteten Fetten.

Pansengeschütztes Fett und hydriertes (gehärtetes) Fett entspricht nicht der traditionellen Fütterung und ist somit verboten.

Der Wirkstoff Monensin (z.B. Kexxtone) und davon abgeleitete Produkte sowie ähnlich wirkende Substanzen sind in Futtermittel zur Gänze verboten.

Besprühen oder Befeuchten von Heu ist aufgrund des Qualitätsrisikos verboten. Bei teilüberdachten Futtertischen, bei Zufütterung von Heu in Unterständen auf Weiden und Almen/Alpen gilt die gute landwirtschaftliche Praxis mit entsprechenden Hygienemaßnahmen.

Milchaustauscher für Kälber: Das Heumilchregulativ gilt ganzbetrieblich, daher ist auch beim Milchaustauscher der Einsatz von Pflanzenfetten außereuropäischem Ursprung nicht erlaubt. Milchaustauscher ohne Zusatz von pflanzlichen Fetten oder mit Zusatz von europäischem Pflanzenfett ist hingegen erlaubt.

Lieferverbote:

Wenn ein Silomilchlieferant die Alm-/Alpmilch nach der Umstellungsfrist als Heumilch vermarktet, kann diese nur dann zum Heimbetrieb transportiert werden, wenn dort keine Kühe gemolken werden. Wenn eine Alm/-Alpe in Form einer Hutweide, Aste, etc. an den Heimbetrieb eines Silobetriebes angeschlossen ist, so kann davon keine Heumilch erzeugt werden. In diesem Fall sind keine Kühe auf der Alm/Alpe gemeldet.

Einstreu aus Gülleseparatoren:

Als Einstreu für Liegebox und Liegefläche sind gängige traditionelle Materialien erlaubt. Nicht zulässig als Einstreu für alle Milchtiere sind Feststoffe aus der Gülleseparation.

Kompostställe und Kompostierungsställe:

Kompostställe (Einstreu ist bereits fertig kompostiert z.B. Hecken- und Gartenkompost, Grün- gutkompost oder Kompost aus kommunalen Anlagen) sind bei Heumilch nicht erlaubt. Kompostierungsställe (trockene Einstreumaterialien zum Kompostieren direkt auf den Liegeflächen) sind bei richtiger Umsetzung möglich. Dabei muss die Einstreu aus trockenem Sägemehl/Hobelspänen, Hackgut oder Getreidespelzen bestehen. Für eine richtige und trockene Lagerung ist zu sorgen. Die Kompost-Liegefläche ist täglich zu bearbeiten, um entsprechend Sauerstoff einzubringen.

Kennzeichnung:

Siehe Handbuch Kennzeichnung Heumilch g.t.S., Schaf-Heumilch g.t.S. und Ziegen-Heumilch g.t.S. idgF

Anhang: Sanktionskatalog Heumilch g.t.S.

Dieser Sanktionskatalog soll die einzelnen Sanktionen, die bei Verstößen vorzusehen sind, erklären. Zusätzlich werden im Inspektionsbericht die Maßnahmen, um eine Sanktion zu beheben und eine etwaige Frist, bis wann dies geschehen muss, angegeben. Wird eine Abweichung vom Betrieb nicht behoben oder bei der nächsten Kontrolle wieder festgestellt, ist die Sanktion um eine Stufe zu erhöhen.

Sanktion 1: Abmahnung

Die Abmahnung wird bei geringfügigen Verstößen und meist mit einer Frist vergeben.

Sanktion 2: Verstärkte Aufzeichnungs- und Meldepflicht

Diese Sanktion erfordert Verbesserungen hinsichtlich Aufzeichnungen / Nachvollziehbarkeit bzw. die Nachreichung von Unterlagen. Sie wird ebenfalls meist mit einer Frist vergeben. Schriftliche Bestätigung, dass Betrieb das FM nicht mehr verwendet oder Nachweis von konformen FM,

Sanktion 3: Kostenpflichtige Nachkontrolle

Die kostenpflichtige Nachkontrolle kann für alle unter Sanktion 1 und 2 fallenden Verstöße im Wiederholungsfall vergeben werden. Sie ist vor allem dann sinnvoll, wenn eine fristgerechte Behebung von Mängeln notwendig ist und überprüft werden muss. Weiters wird diese Sanktion bei groben Mängeln, die aber noch keinen Ausschluss der Warenpartie zur Folge haben, vergeben.

Sanktion 4: Befristetes Vermarktungsverbot als Heumilch g.t.S.

Ausschluss der betroffenen Warenpartie aus der Vermarktung mit der Kennzeichnung Heumilch g.t.S. bzw. als Heumilch g.t.S. eines Milcherzeugers. Diese Sanktion wird vergeben, wenn ein Produkt bzw. ein Betrieb aus der Vermarktung mit dem Hinweis auf die Rechtsgrundlage ausgeschlossen werden muss. Die Dauer des Vermarktungsverbotes für das Produkt bzw. für den Betrieb muss mit dem Programmeigner (Antragstellende Vereinigung) abgesprochen werden.

Eine Aufhebung der Sperre ist nur mittels positiver Nachkontrolle (Vor-Ort-Kontrolle), bei der alle Maßnahmen vollständig umgesetzt wurden, möglich.

Beispiel Vorgehensweise Sperre anhand Punkt 7, Tierwohl, Kombinationshaltung:

Betrieb erhält S4, da wiederholt Mängel in Bezug auf Durchführung oder Dokumentation von 120 Tage Weide/Auslauf festgestellt werden. Aufhebung der Sperre nur mit positiver Nachkontrolle möglich. Betrieb hat vor der Nachkontrolle mit Umsetzung (Weide/Auslauf wird nun [ggf. wieder] durchgeführt) begonnen, Dokumentation vollständig und plausibel. Betrieb meldet sich bei Kontrollstelle damit Nachkontrolle durchgeführt wird.

- Im Falle einer negativen Nachkontrolle bleibt die Sperre aufrecht.*
- War die Nachkontrolle positiv, wird die Sperre aufgehoben. Die nächsten Inspektionen so planen, um eine vollständige Erfüllung der Richtlinien überprüfen zu können (z.B. weitere Nachkontrolle zu Beginn der Weidesaison oder in erster Jahreshälfte. Die Routineinspektion am Ende der Weidesaison bzw. zu Jahresende, um zu überprüfen, ob die nötigen 120 Tage im Folgejahr der Sperre mit Sicherheit erfüllt wurden und dokumentiert sind).*
- Wird bei einer Folgeinspektion nach Sperre wieder festgestellt, dass die Anforderungen nicht vollständig erfüllt sind (120 Tage Weide/Auslauf nicht erreicht, wieder nicht dokumentiert, wieder nicht plausibel oder nachvollziehbar), wird wieder ein S4 ausgesprochen (Beginnt nicht neu bei S3, sondern sofort S4).*

Die Aufhebung dieser Sperre ist nur nach positiver Nachkontrolle möglich, bei der die vollständige Erfüllung der Richtlinie geprüft werden kann (z.B. am Ende des darauffolgenden Jahres, wenn 120 Tage Weide/Auslauf erfüllt wurden und nicht erst mit der Umsetzung begonnen wurde.)

Sanktion 5: Ausschluss vom Zertifizierungsprogramm Heumilch g.t.S.

Ausschluss aus Zertifizierungsprogramm Heumilch g.t.S. in Absprache mit dem Programm-eigner (Antragstellende Vereinigung). Bei einer fristgerechten und einvernehmlichen Kündigung des Kontrollvertrages handelt es sich nicht um eine Sanktion 5.

Abkürzungen:

E ... erstmalig

W ... Wiederholung

S ... Sanktion